Hundesportfreunde Greimersburg e. V.

 Satzung

**§1**

Der Verein Hundesportfreunde Greimersburg e. V.

mit Sitz in Greimersburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesportes und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training auf dem Platz und auch an anderen Orten unter Anleitung eines oder mehrerer Trainer mit entsprechenden Voraussetzungen, um Mensch und Hund einen vernünftigen Umgang mit einander angedeihen zu lassen.

Gefördert werden soll die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf, insbesondere dessen Leben, Gesundheit und Erziehung.

Das wollen wir durch Informationsveranstaltungen und den beispielhaften Umgang mit dem Hund verwirklichen.

Des Weiteren möchten wir einen ordentlichen Umgang zwischen Hundebesitzern und Nicht-Hundebesitzern fördern, Vorurteile und Ängste abbauen, um somit dem Mensch Hund Gespann auch außerhalb des Vereins zu dienen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cochem erfolgt im Dezember 2009

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greimersburg die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen im Namen des Vereins teilzunehmen.

**§ 6** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden unabhängig von Staatsangehörigkeit, Hautfarbe und körperlichen Beeinträchtigungen. Zugelassen sind alle Hunderassen mit gültigem Impfausweis und einer für diesen Hund gültigen Hundehaftpflichtversicherung. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied jederzeit freien Zugang zur Platzanlage. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

**§ 7** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,

2. Ausschluss

3. Tod.

Zu 1.: Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Es erfolgt keine Beitragsrückzahlungen.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Zu 2.: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

1. ***Verletzung der Satzung (z. B. Impfschutz oder Versicherungsschutz)***

2. Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere Tierschutz

3. Verhalten gegenüber vereinsfremden Personen (insbesondere Anwohnern) die dem guten Ruf des Vereins schaden.

4. Wiederholten unsportlichen Verhaltens (Beleidigung, üble Nachrede, unsportliches verhalten bei Turnieren wie frühzeitiges Verlassen)

5.  Nichtsatzungsgemäße Nutzung der Platzanlage

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung kann er dem Mitglied Gelegenheit geben sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen Brief (Einschreiben mit Rückschein) zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn er der Zahlung des Beitrags nicht nachkommt und einen Rückstand von einem Jahresbeitrag von mehr als 2 Monate aufweist.

**§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Geschäftsjahr –es gilt das Kalenderjahr 01.01-31.12-

Wir haben die Möglichkeit Einzelmitglieder 60 €, Familienmitglieder 20 €, Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner (nach Vorlage eines Ausweises) für 1 € / Lebensjahr max. jedoch 20 € aufzunehmen.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied von 20 € fällig.

Außerdem wird ein Mal im Jahr ein Tag zum Arbeitstag erklärt, bei dem die Anwesenheit des Mitglieds erwartet wird.

Andernfalls wird ein Ausgleich von 5 € / Jahr erhoben und auch eingefordert.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01 eines jeden Jahres in bar an den Kassenwart gegen Quittung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Einzugsverfahren.

**§ 9 Organe**

 1. der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

**§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich ausfolgenden Posten zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen fehlen die des Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen hat dann aber diese der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter

Wählbar sind alle Mitglieder, die über 18 Jahre sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr ins Amt gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

**§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

 Jede Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

**§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Versammlung wir vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Entscheid.

Grundsätzlich muss geheim gewählt werden außer alle anwesenden Mitglieder sind einverstanden das offen gewählt werden darf.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur bestimmt werden, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist und in der Einladung mitgeteilt wurde.

**§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

 Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift vom Schriftführer angefertigt und von einem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben.

**§ 15 Satzungsübernahme**

 Der Verein Hundesportfreunde Greimersburg e. V. erkennt die Satzung des Hundesportverbandes Rhein Main und der daraufhin erlassenen Ordnung als rechtsverbindlich an.

Insbesondere erkennt der Hundesportverein Greimersburg e. V. den § 13 als Ordnungsmaßnahmen des HSVRM an.

**§ 16 Kassenprüfer**

 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kasse / Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mind. 1-mal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

**§ 17 Inkrafttreten**

 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.12.09

Von der Mitgliederversammlung der Hundesportfreunde Greimersburg e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von (7) Gründungsmitgliedern

Name, Vorname, geb., Beruf, Adresse, Unterschrift